

Zwangweise Anstellung von arbeitslosen Arbeitern und Beamten.

In den nächsten Tagen wird eine Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung — im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen — erscheinen, welche die Unterbringung von Arbeitslosen in gewerblichen Betrieben regelt und folgenden Wortlaut hat:

§ 1.

(1) Jeder Gewerbeinhaber, der am 26. April 1919 wenigstens 10 Arbeiter oder 10 Angestellte beschäftigt hat, ist verpflichtet, vom 19. Mai 1919 angefangen um $\frac{1}{4}$ mehr Arbeiter oder Angestellte in seinem Betrieb zu den gleichen Arbeits- und Lohnbedingungen wie die bisher Beschäftigten einzustellen. Jene Arbeiter und Angestellten, denen am 26. April bereits gekündigt war, sind vom Stande der Beschäftigten in Abzug zu bringen.

(2) Von der Zahl der nach Absatz 1 einzustellenden Arbeiter ist die Zahl jener Arbeiter abzurechnen, deren Arbeitsvertrag der Arbeitgeber trotz Betriebsstillstandes oder Betriebsbeschränkung auf Grund einer mit der Staatsregierung getroffenen Vereinbarung gegen Rückzahlung eines Teiles ihres Lohnes aus Staatsmitteln aufrechterhalten hat.

(3) Von der Zahl der nach Absatz 1 einzustellenden ist die Zahl jener Angestellten abzurechnen, deren Dienstverhältnis im Sinne der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 18. November 1918, St. G. Bl. Nr. 27, aufrechterhalten und bis zum 26. April 1919 nicht gelöst wurde.

(4) Von der Zahl der einzustellenden Arbeiter und Angestellten ist ferner die Zahl jener abzurechnen, die nach dem 26. April 1919 aufgenommen worden sind.

§ 2.

Der Gewerbeinhaber ist verpflichtet, bis zum 31. August 1919 für jeden entlassenen oder gekündigten Arbeiter oder Angestellten einen neuen Arbeiter oder Angestellten in den Betrieb aufzunehmen.

§ 3.

Der Gewerbeinhaber soll die Aufnahme neuer Arbeitskräfte womöglich durch das für den Betrieb zuständige Arbeitslosenamt vornehmen. Er hat dem Arbeitslosenamt die Zahl der einzustellenden Arbeiter, die Art der Verwendung sowie die Arbeits- und Lohnbedingungen genau zu bezeichnen. Eine Ablehnung eines vom Arbeitslosenamt zugewiesenen Arbeiters oder Angestellten ist nur aus triftigen Gründen zulässig. Ueber ihre Stichhaltigkeit entscheidet im Streitfalle der paritätische Ausschuss des Arbeitslosenamtes.

§ 4.

Arbeitslose, die sich ohne wichtigen Grund weigern, eine ihnen vom Arbeitslosenamt gemäß § 3 zugewiesene Beschäftigung zu übernehmen, oder die den Eintritt in eine derartige Beschäftigung auf irgend welche Art zu vereiteln suchen, verlieren den Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung. Gegen den Beschluß des Arbeitslosenamtes auf Einstellung der Unterstützung kann die Beschwerde bei dem paritätischen Ausschuss des Arbeitslosenamtes eingebracht werden.

§ 5.

(1) Die Industrielle Bezirkskommission kann nach Anhörung des Gewerbeinspektors einzelnen Betrieben oder Betriebsgruppen ihres Wirkungsbereiches Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 gewähren und insbesondere die Zahl jener Arbeitskräfte, zu deren Neueinstellung der Gewerbeinhaber verpflichtet ist, vorübergehend oder für die ganze Dauer der Verpflichtung herabsetzen.

(2) Die Industrielle Bezirkskommission kann nach Anhörung des Gewerbeinspektors für einzelne Betriebe oder Betriebsgruppen ihres Wirkungsbereiches die Zahl jener Arbeitskräfte, zu deren Neueinstellung der Gewerbeinhaber verpflichtet ist, bis zu $\frac{1}{2}$ der Zahl der am 26. April 1919 Beschäftigten erhöhen.

§ 6.

Durch Vereinbarungen zwischen Verbänden der Unternehmer und der Arbeiter kann die den Gewerbeinhabern obliegende Verpflichtung für bestimmte Gewerbebezüge anders geregelt und insbesondere die Gesamtzahl der einzustellenden Arbeiter oder Angestellten auf die einzelnen Gewerbeinhaber nach einem zu bestimmenden Schlüssel aufgeteilt werden. Diese Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Staatsamt für soziale Verwaltung.

§ 7.

(1) Der Gewerbeinhaber ist berechtigt, für jeden gemäß dieser Vollzugsanweisung neu eingestellten Arbeiter oder Angestellten, der im Zeitpunkt der Aufnahme im Genusse der Arbeitslosenunterstützung stand, im Wege des Arbeitslosenamtes den Betrag der Arbeitslosenunterstützung samt Familienzulage bis einschließlich 14. Juni 1919 allwöchentlich als Ersatz des entsprechenden Teiles des Lohnes insoweit für eigene Rechnung in Anspruch zu nehmen, als er den Arbeiter oder Angestellten beschäftigt. Streitigkeiten,

die sich aus diesem Anspruch ergeben, entscheidet der paritätische Ausschuss des Arbeitslosenamtes.

(2) Die Industrielle Bezirkskommission ist ermächtigt, für einzelne Betriebe oder Betriebsgruppen ihres Wirkungsbereiches, die infolge guter Konjunktur die neu eingestellten Arbeitskräfte zur Gänze oder zum Teile voll beschäftigen können, diesen Ersatzanspruch zur Gänze oder zum Teile außer Wirksamkeit zu setzen.

(3) Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen mit einzelnen Unternehmungen oder Unternehmerverbänden besondere Vereinbarungen über die Berechnung und Auszahlung der gemäß Absatz 1 erwachsenden Ersatzansprüche abschließen.

§ 8.

(1) Gegen die Entscheidungen und Beschlüsse des paritätischen Ausschusses des Arbeitslosenamtes ist innerhalb acht Tagen nach der Zustellung die Berufung mit aufschiebender Wirkung an die Industrielle Bezirkskommission zulässig, die endgültig entscheidet. Fehlt einem Arbeitslosenamte der paritätische Ausschuss oder ist letzterer säumig, so entscheidet ohne Instanzenzug die Industrielle Bezirkskommission über Begehren des Beteiligten endgültig.

(2) Gegen die von der industriellen Bezirkskommission gefaßten Beschlüsse steht den beteiligten Gewerbeinhabern innerhalb 14 Tagen nach Kundmachung oder Zustellung des Beschlusses die Berufung an das Staatsamt für soziale Verwaltung offen.

§ 9.

Übertretungen der Vorschriften dieser Vollzugsanweisung werden von der politischen Behörde an Geld bis zu 10.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 10.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Diese Vollzugsanweisung entspringt dem anerkenntenswerten Wunsche, die Arbeitslosen dem Müßiggang zu entziehen und wieder der Arbeit zuzuführen. Es handelt sich nicht darum, den Staat finanziell von den Kosten der Arbeitslosenunterstützung zu befreien, denn den Betrag der Arbeitslosenunterstützung samt den Familienzulagen erhält der Unternehmer, der die Arbeiter und Beamten anstellen muß. Nur, insoweit die Löhne die Arbeitslosenunterstützung übersteigen, wird der Unternehmer belastet. Es wird ganz allgemein das Verhältnis hergestellt, das für jene Unternehmer bestand, die trotz Betriebsstillstandes oder Betriebsbeschränkung ihre Arbeiter behielten, gegen Rückzahlung eines Teiles des Lohnes aus Staatsmitteln. Diese Unternehmer können denn auch diese freiwillig befristeten Arbeiter von ihrem Arbeiterstand abziehen, so daß sie, wenn diese Arbeiter 20 Prozent oder mehr ihrer gesamten Arbeiterschaft ausmachen, zur Neuaufnahme von Arbeitslosen nicht verpflichtet sind. Ebenso können die auf Grund der Vollzugsanweisung vom 18. November 1918 wieder aufgenommenen Heimkehrer, sofern das Dienstverhältnis bis zum 26. April nicht gelöst wurde, und die nach dem 26. April aufgenommenen Arbeiter vom Arbeiterstand abgerechnet werden.

Die Verpflichtung bezieht sich nur auf Gewerbeinhaber, also nur auf Unternehmungen, die unter die Gewerbeordnung fallen, daher nicht auf Banken, Zentralen, Kommunalanstalten, auf die Landwirtschaft usw. Die Kriegsbeamten der Banken, die nach dem Kriege entlassen wurden, können sich daher auf die Vollzugsanweisung nicht berufen.

Ein gewisser Ausgleich zwischen Anstellungszwang und Arbeiterbedarf ist dadurch ermöglicht, daß Kollektivvereinbarungen zwischen Unternehmer- und Arbeiterverbänden der einzelnen Branchen eine andere Aufteilung der Arbeiter auf die einzelnen Unternehmungen festsetzen, also die Verwendungsmöglichkeiten der Arbeiter berücksichtigen können. Auch kann die Industrielle Bezirkskommission über Ansuchen des Unternehmers die Zahl der von ihm aufzunehmenden Arbeiter aus rüchsigwürdigen Gründen vermindern, sie kann sie aber auch, und zwar von 20 auf 33 1/2 Prozent des gegenwärtigen Arbeiter- und Angestelltenstandes erhöhen.

Trotz alledem bildet diese Verfügung eine fast unerträgliche Belastung für Gewerbe und Industrie. Schon finanziell muß sie katastrophal wirken. Sie schafft nämlich nur eine Beschäftigungspflicht, aber keine Beschäftigung. Sie beseitigt den Kohlen-, Rohstoff- und Kapitalmangel nicht. Noch immer arbeiten wenigstens 75 Prozent der Betriebe nur teilweise oder gar nicht. Wie sollen nun die Unternehmer eine Erhöhung ihrer Lohnausgaben vertragen, die zwar — infolge des Ersatzes der Unterstützungsgelder — nicht 20 Prozent, aber doch nicht viel weniger betragen wird, und wenn man die Ausgaben für die Lebensmittel der Arbeiter berücksichtigt? Sehr viele Unternehmer verfügen heute nicht einmal über die verfügbaren Mittel und werden hierzu Kredite seitens der Regierung in Anspruch nehmen müssen. Viele werden sich genötigt sehen, ihre Betriebe ganz zu sperren.

Noch ärger sind aber die Störungen der Betriebe, die normalerweise entstehen müssen

unge neuer Leute, vorhanden ist. Ein r der Demoralisier und Angestellten in rbeitern ein Aus- urch Herabsetzung Stunden, womit ht ganz zufrieden iten versagt auch eits kann sich der lungspflicht auch inter Verzicht auf ene Summen zur öhne — abzüglich zu bezahlen hätte. Verordnung, daß nicht, daß sie für

es ist, Beschäfti- Arbeitslosen zu Berordnung hoch funden zu sein. chkeit geschaffen hanpische. Selbst Regelung vorzu- Not zur Betre- o dürfte doch die so generell aus- mühte vorher n Unternehmer- stellt werden, wel- ng von Arbeitern ritzagen und sich eit helfen können.